### **Beglaubigte Abschrift**





# VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

Norbert Majer, Schulstraße 22, 72359 Dotternhausen

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Dr. Kroll u. Partner Rechtsanwälte mbB, Pfenningstraße 2, 72764 Reutlingen, Az: 17/06581 DK/ag

gegen

Land Baden-Württemberg, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Az: 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim

- Antragsgegner -

beigeladen: Holcim (Süddeutschland) GmbH, vertreten durch Herrn Dieter Schiller, Dormettinger Straße 23, 72395 Dotternhausen

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Dolde u. Koll., GENO-Haus, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart, Az: WP/sch 17/00161

wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf 100 %, hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 9. Kammer - durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Heckel, die Richterin am Verwaltungsgericht Baudis und die Richterin Schumacher

am 24. Juni 2019

#### beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

## <u>Gründe</u>

I.

Der Antragsteller wendet sich dagegen, dass mit einer der Beigeladenen vom Antragsgegner erteilten, für sofort vollziehbar erklärten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen (im Folgenden: EBS) an der Feuerwärmeleistung des Drehrohrofens der streitigen Anlage von 60 % auf 100 % gestattet wird.

Der Antragsteller wohnt in der Schulstraße 22 in Dotternhausen. In etwa einem Kilometer Luftlinie Entfernung betreibt die Beigeladene am Standort Dormettinger Straße 23 in Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern. Zementklinker ist der gebrannte Bestandteil des Zements, der für die Aushärtung unter Beimengung von Wasser zuständig ist. Er entsteht durch Erhitzung von Rohstoffen (etwa Tonminerale und Kalk) bei etwa 1.450 °C bis zu deren (teilweiser) Verschmelzung und wird nach Abkühlung gemahlen, um Zement zu erhalten. Die Anlage der Beigeladenen weist eine Produktionskapazität von 2.300 Tonnen pro Tag auf. Zur Anlage gehört u.a. ein sog. Drehrohrofen. Ein Drehrohrofen ist ein zylindrischer Ofen, der sich im Normalbetrieb kontinuierlich um die eigene Achse dreht, wobei die Drehbewegung verbunden mit einer leichten Neigung der Rotationsachse für den Produkt- oder Brennstofftransport sorgt. Der Drehrohrofen der Beigeladenen kann sowohl im Direktbetrieb gefahren werden (die Ofenabgase werden direkt über das Gewebefilter in den Kamin geführt) als auch im Verbundbetrieb (die Ofenabgase werden über die Rohmühlen und das Gewebefilter in den Kamin geführt und für die Rohmaterialtrocknung genutzt). Neben der Anlage zur Zementklinkerherstellung betreibt die Beigeladene in dem Bereich außerdem eine Ölschieferverbrennungsanlage.

Mit immissionsschutzrechtlicher Entscheidung vom 07.06.2006 wurde der Beigeladenen für die Anlage zur Zementklinkerherstellung die Erhöhung des Anteils von EBS von 50 % auf 60 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des Drehofens genehmigt. Mindestens 40 % der jeweiligen Feuerungswärmeleistung waren durch den Einsatz von Regelbrennstoffen (etwa: Kohlestaub, Petrolkoks, Heizöl S, Ölschiefer) zu erbringen. Im Rahmen einer weiteren Verfügung vom 29.07.2008 wurde die Erhöhung der Produktionskapazität von bislang 1.650 auf nunmehr 2.300 Tonnen pro Tag genehmigt. Mit immissionsschutzrechtlicher Entscheidung vom 12.07.2013 wurde der Beigeladenen für den Versuchszeitraum 15.07.2013 bis 18.10.2013 genehmigt, probeweise 100 % EBS einzusetzen. Im Zusammenhang mit diesem Versuch wurde die bestehende Anlage der Beigeladenen zur selektiven nicht-katalytischen Minderung von Stickstoffoxidemissionen ("SNCR") zu einer sogenannten High-Efficiency-SNCR-Anlage umgerüstet. In der Folge des probeweisen Betriebs wurden u.a. ein lufthygienisches Gutachten des TÜV Süd vom 20.08.2014 sowie zwei technische Berichte des Forschungsinstituts der Zementindustrie GmbH (Bericht vom 04.08.2014 zur Beurteilung der Emissionssituation bei Einsatz von EBS mit einem Anteil von 60 % bzw. 100 % der Feuerungswärmeleistung sowie Bericht vom 25.11.2013 zu den Emissionsmessungen organischer und anorganischer Verbindungen bei Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Reingas der Drehofenanlage) erstellt, die nun auch im hier streitigen Genehmigungsverfahren Verwendung gefunden haben.

Am 06.10.2014 beantragte die Beigeladene beim Regierungspräsidium Tübingen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für die Erhöhung des Anteils an EBS an der Feuerungswärmeleitung des Drehrohrofens von 60 % auf 100 %. Bei den EBS handelt es sich um Tiermehl, Tierfett, Trockenklärschlamm, Biomasse, Kunststoffe, Flugasche, Bearbeitungsöle, Altreifen, Gummiabfälle, Faserfangstoffe, De-Inking und aufbereitete bituminöse Dachpappen.

Der Antragsgegner führte ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung und Öffentlichkeitsbeteiligung samt Erörterungstermin durch. Im Verfahren wurden diverse Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, darunter auch zahlreichende umliegende selbstständige Gemeinden. Die Stadt Balingen wurde nicht beteiligt. Die durch das Regierungspräsidium Tübingen durchgeführte Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab nach dessen (vom Antragsteller nun angegriffener) Auffassung, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Weiteren: UVP) nicht bedürfe, da das Vorhaben bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führe (Aktenvermerk vom 01.12.2016, Bl. 216 der Behördenakten).

Am 22.02.2017 erteilte das Regierungspräsidiums Tübingen der Beigeladenen die nun im Streit stehende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit zahlreichen Inhalts- (Ziffer 1) und Nebenbestimmungen (Ziffer 2). So regelt die Genehmigung, dass der Beigeladenen die Erhöhung des Anteils an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von derzeit 60 % auf 100 % genehmigt wird (Ziffer 1.1). Hierzu wurden im weiteren die maximalen Massenkonzentrationen von Luftschadstoffen (darunter insbesondere auch Gesamtkohlenstoff und Ammoniak) für den Kamin des Drehrohrofens bis 31.12.2018 (Ziffer 1.2) und ab 01.01.2019 (Ziffer 1.3) bestimmt. Genehmigt wurden auf Grundlage der 17. BlmSchV auch Ausnahmen für Ammoniakemissionen im Direktbetrieb (Ziffer 1.7) sowie für die Gesamtkohlenstoff- (Ziffer 1.8) und Kohlenmonoxidemissionen (Ziffer. 1.9). Die Beigeladene wurde außerdem verpflichtet, Direktbetriebszeiten von 600 h/Jahr (ca. 6,85 %) bis 31.12.2018 und von 438 h/Jahr (5 %) ab 01.01.2019 nicht zu überschreiten (Ziffer 1.11).

Dem Antragteller, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben hatte, wurde die Genehmigung am 07.03.2017 zugestellt.

Er hat hierauf Klage am 06.04.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben, das unter dem Aktenzeichen 9 K 1929/17 anhängig ist.

Auf entsprechenden Antrag der Beigeladenen vom 17.05.2017 hat das Regierungspräsidium Tübingen am 26.05.2017 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 angeordnet. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass mit der vom Antragsteller angefochtenen Änderungsgenehmigung strengere Grenzwerte nach der 17. BlmSchV festgesetzt worden seien. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung könne im Interesse der Öffentlichkeit schon jetzt die Einhaltung des erst ab 01.01.2019 geltenden Grenzwerts von 200

mg/m³ Stickstoff im Tagesmittelwert gewährleistet werden. Durch die Erhöhung des EBS-Anteils könnten bis zu 100 % konventionelle Regelbrennstoffe (darunter fossile Energieträger als Hauptquelle für den Anstieg von Treibhausgasen) ersetzt werden. Ein Anteil des EBS-Mixes sei als CO₂-neutral anzusehen. Es werde somit zu Einsparungen der CO₂-Emissionen beigetragen. Auch seien die Transportwege für EBS deutlich kürzer.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit dem vorliegenden Antrag. Er vertritt die Auffassung, er sei antragsbefugt. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung reiche aus. Durch die Zunahme von Schadstoffen bei der Verbrennung von 100 % statt 60 % bestehe wegen höherer Stickstoffoxidwerte und mehr Quecksilber die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung. Auch aus EU-Rechts-konformer Auslegung ergebe sich im Hinblick auf die UVP-Richtlinie und die Aarhus-Konvention eine Antragsbefugnis. Der Bescheid leide zunächst bereits an formellen Mängeln. Eine UVP sei nicht erfolgt, obwohl eine solche notwendig gewesen sei. Es lägen erhebliche Umwelteinwirkungen vor. Es habe noch nie eine UVP stattgefunden, weder bezüglich des Zementwerks noch bezüglich der Ölschieferverbrennungsanlage. Das Zementwerk und die Ölschieferverbrennungsanlage bildeten eine einheitliche Anlage. Bei der Änderung eines bei der Zulassung nicht UVP-pflichtigen Vorhabens müssten potentielle Umwelteinwirkungen des noch nicht UVP-geprüften Vorhabens mit einbezogen werden. Der Antragsgegner habe von der Notwendigkeit einer UVP Kenntnis gehabt. Dennoch sei eine unverzügliche Vorprüfung nicht erfolgt. Jedenfalls qua erheblicher Auswirkungen nach § 16 BlmSchG bestehe eine UVP-Pflicht. Ein formeller Fehler liege zudem darin, dass die Stadt Balingen nicht beteiligt worden sei. Außerdem genügten der Antrag und die Änderungsgenehmigungen nicht der 9. BImSchV, weil die Antragsunterlagen unvollständig gewesen seien, keine hinreichende, exakte Bestimmung der Art und Menge der EBS oder Schadstoffanteilsbeschreibung in früheren Genehmigungen erfolgt sei und die Erhöhung der Abfallmenge um nahezu 80 % sich in Unterlagen nicht wiederfinde. Die Änderungsgenehmigung sei auch materiell rechtswidrig. Dabei sei im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass die Genehmigung - entgegen der Auffassung des Antragsgegners und der Beigeladenen - teilbar sei. Bemängelt werde lediglich der Teil der Genehmigung, mit dem die Anhebung der bisherigen Grenze für den Einsatz von EBS im Drehrohrofen von 60 % der Feuerungswärmeleistung auf 100 % erlaubt worden sei. Der weitere Teil der Genehmigung, mit dem neue Grenzwerte entsprechend

der 17. BlmSchV festgelegt worden seien, sei hiervon trennbar und werde nicht angegriffen. Die materielle Rechtswidrigkeit des somit zum Gegenstand des Antrags gemachten Teils der Genehmigung ergebe sich aus dem Umstand, dass der Betrieb der Anlage nicht dem Stand der Technik entspreche. Diese sei lediglich mit der SCNR-Anlage ausgerüstet. Stand der Technik sei aber eine SCR-Anlage, eine Anlage mit selektiver katalytischer Reduktion. Nur mit einer solchen Anlage könnten die gesetzlichen Grenzwerte für Ammoniak, Gesamtkohlenstoff, Stickoxide, Kohlenmonoxid und insbesondere bei Schwermetallen und Dioxinen eingehalten werden. Die Ausnahmegenehmigungen in den Ziffern 1.2.1 f und g, 1.2.3 b, 1.3.1 f und g, 1.3.3 c sowie 1.9 seien rechtswidrig. Sie überschritten die nach der 17. BlmSchV zulässigen Werte. Die Direktbetriebszeiten in Ziffer 1.11 seien zu hoch angesetzt. Zudem seien die Vorgaben bzw. Methoden für die Messung der Schadstoffe ungeeignet, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Das Umweltministerium habe bereits vorgesehenen CO-Werten von 1.000 mg nicht zugestimmt, was mit den festgesetzten Ausnahmegrenzwerten überschritten werde. Die Genehmigung entspreche nicht den Anforderungen des § 21 Abs. 2a, Abs. 3 der 9. BlmSchV. Schließlich sei auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung selbst fehlerhaft. Der Antragsteller sei vorher nicht angehört worden. Ferner fehle es an einem besonderen Vollzugsinteresse.

Der Antragsteller beantragt - in der Formulierung leicht angepasst -,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 03.04.2017 gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.02.2017 wiederherzustellen, soweit in der Änderungsgenehmigung die Anhebung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen im Drehrohrofen von 60 % der Feuerungswärmeleistung auf 100 % genehmigt worden ist,

#### hilfsweise

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 03.04.2017 gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.02.2017 (vollständig) wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt sachdienlich gefasst,

den Antrag abzulehnen.

Er argumentiert, eine Anhörung des Antragstellers vor Anordnung der sofortigen Vollziehung sei mangels Verwaltungsaktqualität der Anordnung nicht erforderlich gewesen. Der Antragsteller habe sich ohnehin dennoch umfassend geäußert und seine Bedenken dargelegt, was bei der Anordnung auch berücksichtigt worden sei. Die Genehmigung selbst sei rechtmäßig. Eine UVP sei nicht erforderlich gewesen, weil das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben könne. Der Antragsgegner habe die gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zu Beginn des Verfahrens durchgeführt. Es seien die Umweltauswirkungen der Erhöhung des Anteils von EBS überprüft worden. Es hätten sich dabei keine nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Die Ölschieferverbrennung betreffe eine andere Anlage, weswegen deren Emissionen unbeachtlich seien. Entscheidend seien allein die Änderungen im Zementwerk. Mit der Erhöhung des EBS-Einsatzes gehe keine Veränderung der Rauchgaszusammensetzung einher. Die Stadt Balingen sei zurecht nicht beteiligt worden. Ein Großteil ihres Gebiets liege außerhalb der nach dem lufthygienischen Gutachten als maßgeblich erachteten Radius von 4,95 km. Die Stadt habe ohnehin vom Vorhaben gewusst, weil die Bekanntmachung über deren Amtsblatt erfolgt sei. Die nach dem Luftreinhalteplan Balingens kritischen Emissionen von Stickstoffdioxid würden infolge der mit der Genehmigung gesetzten Grenzwerte verringert. Auch materiell sei die Genehmigung rechtmäßig. Die eingesetzte High-Efficiency-SNCR-Anlage entspreche dem Stand der Technik. Die konkrete Vorgabe einer bestimmten Technologie erfolge gerade nicht. Die Entscheidung für die Genehmigung sei unter Berücksichtigung des sog. AISV-Eckpunktepapiers zur Umsetzung der novellierten 17. BlmSchV getroffen worden. Dessen Vorgaben seien - auch wenn die SCR-Technologie unbestritten zu einer weiteren Verbesserung der Emissionssituation führe - mit dem Einsatz der optimierten High-Efficiency-Anlage erfüllt. Hinsichtlich der Rüge, es erfolge an nur drei Tagen pro Jahr eine amtliche Überprüfung der Rauchgaszusammensetzung, werde darauf hingewiesen, dass für Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Ammoniak, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Quecksilber und gasförmige anorganische Chlorverbindungen kontinuierlich und dauerhaft gemessen werde. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung stehe angesichts der nach ihr einzuhaltenden, strengeren Grenzwerte auch im öffentlichen Interesse. Die aufschiebende Wirkung der Klage hätte hingegen zur Folge, dass die Beigeladene den strengeren Grenzwert für Stickoxide nicht einhalten müsste. Entgegen der Ansicht des Antragstellers sei die Genehmigung nicht teilbar.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

den Antrag abzulehnen.

Sie bringt vor, aus § 4 UmwRG folge keine Antrags- und Klagebefugnis. Der Vortrag, die SNCR-Anlage entspreche nicht dem Stand der Technik, betreffe die nicht drittschützende Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Von schädlichen Umwelteinwirkungen betroffen zu sein, mache der Antragsteller damit nicht geltend. Auch die Kritik, die Vorgaben der 17. BImSchV seien insbesondere bei Erteilung der Ausnahmen nicht eingehalten, betreffe keine nachbarschützende Norm. Die Emissionsgrenzwerte der 17. BlmSchV seien ausschließlich dem Vorsorgegrundsatz zuzurechnen. § 4 UmwRG sei nach der Rechtsprechung ebenfalls nicht geeignet, eine Klage-/Antragsbefugnis zu begründen. Die erforderliche Interessenabwägung falle mangels Erfolgsaussichten in der Hauptsache auch in der Sache selbst zum Nachteil des Antragstellers aus. Die durchgeführte UVP-Vorprüfung nach § 3a Abs. 1 UVPG a.F. sei fehlerfrei gewesen. Die Behörde habe von dem ihr eingeräumten Entscheidungsspielraum zur prognostischen Beurteilung, die nur eingeschränkt im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle gerichtlicher Überprüfung unterliege, ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren sei daher folgerichtig keine UVP durchgeführt worden. Es treffe nicht zu, dass es sich bei der Ölschieferverbrennungsanlage und dem Zementwerk um eine einheitliche, umweltschutzrechtlich gemeinsam zu betrachtende Anlage handle. Sie seien technisch vollständig getrennt und könnten auch unabhängig voneinander betrieben werden. Sie seien deswegen auch im Rahmen der UVP getrennt zu betrachten. Die durchgeführte Vorprüfung sei fehlerfrei erfolgt. Es sei die Gesamtbelastung durch das Zementwerk berücksichtigt worden. Das Ergebnis sei mithin auch unter Einbeziehung früherer Änderungen richtig. Der Einwand des Antragstellers, die Vorprüfung sei nicht unverzüglich erfolgt, gehe fehl, da diese sogar bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden könne. Soweit der Antragsteller Mängel in der Bekanntgabe des negativen Ergebnisses der Vorprüfung rüge, sei ein entsprechender Verstoß nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit der Genehmigung zu begründen. Aus dem Umstand, dass eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vorliege, sei auf Grund eines anderen Maßstabes nicht darauf zu schließen, dass damit auch die gemäß § 3i Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorlägen. Darauf, dass die Stadt Balingen nicht beteiligt

worden sei, könne sich der Antragsteller jedenfalls nicht berufen. Ohnehin liege allenfalls ein relativer Verfahrensfehler vor, der § 46 LVwVfG unterfalle und daher die (hier nicht gegebene) Möglichkeit einer anderslautenden Entscheidung erfordern würde. Materiell sei die Genehmigung ebenfalls nicht zu beanstanden. Insbesondere treffe es nicht zu, dass allein die SCR-Anlage dem Stand der Technik entspreche. Die erteilten Ausnahmegenehmigungen seien rechtmäßig. Nach der 17. BImSchV könnten für fünf Schadstoffe rohstoffbedingte Ausnahmen beantragt werden. Die Beigeladene habe die Ausnahme nur für Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid beantragt. Für Ammoniak sei die Ausnahme nur im Direktbetrieb und damit in zeitlich deutlich untergeordnetem Umfang beantragt worden. Die Anforderungen der 17. BlmSchV bei der Anwendung von Ausnahmeregelungen seien eingehalten. Für die Messung von Emissionen gebe es ausführliche Nebenbestimmungen. Ohnehin dienten Emissionsmessungen der Vorsorge, weswegen kein Drittschutz bestehe. Selbst im Falle als offen bewerteter Erfolgsaussichten bleibe der Antrag erfolglos, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der mit der Steigerung des Einsatzes von EBS verbundenen Schonung natürlicher Ressourcen und an der vorzeitigen Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte der 17. BlmSchV bestehe. Die vom Antragsteller begehrte teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sei rechtlich unzulässig, da der Verwaltungsakt nicht teilbar sei, weil es sich bei den Grenzwerten um Inhalts- und nicht um Nebenbestimmungen handle. Anlagenbetrieb und Emissionsgrenzen hingen zusammen. Eine Aufspaltung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung komme nur bei mehreren Teilanlagen in Frage. Diese Konstellation liege nicht vor. Eine Abtrennung der Grenzwerte von dem konkret genehmigten Anlagenbetrieb sei nicht möglich, weil sie das Wesen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Betriebsgenehmigung verändere. An einem Anordnungsanspruch fehle es auch, weil der Antragsteller keinen Anspruch auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach der 17. Blm-SchV habe, die nach § 28 Abs. 5 der 17. BlmSchV noch gar nicht einzuhalten seien. Es handle sich auch nicht um drittschützende Normen. Die Beigeladene vertritt schließlich mit dem Antragsgegner die Auffassung, mangels Verwaltungsakts habe es einer Anhörung des Antragsstellers vor der Sofortvollzugsanordnung nicht bedurft.

Dem Gericht liegen aus dem Klageverfahren die Behördenakten der Beklagten (1 Stehordner "Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag"; 6 Band Heftstreifen in Aktenumschlag [Band 1 bis 5: Bl. 1 bis 288] sowie 1 weiterer Band unpaginiert)

sowie zwei von der Beklagten zu den Akten gereichte Tabellen zum Vergleich der Emissionsgrenzwerte vor. Außerdem hat der Antragsteller im Klageverfahren einen Hoftstreifen-Band mit Unterlagen sowie im Antragsverfahren zwei weitere Heftstreifen-Bände mit Unterlagen zu den Akten gereicht. Auf die genannten Unterlagen sowie die in Klage- und Antragsverfahren gewechselten Schriftsätze wird ergänzend Bezug genommen.

11.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf den Antrag eines Dritten die aufschiebende Wirkung seiner Klage im Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Das Gericht trifft dabei eine eigene originäre Ermessensentscheidung. Es hat hierbei zwischen dem von der Behörde auf Antrag des Dritten geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehung ihres Bescheids sowie dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Dem Charakter des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage treffen. Ergibt die hiernach allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Ein überwiegendes Interesse eines durch den Verwaltungsakt begünstigten Beteiligten ist in Drittbetroffenenfällen schon dann anzunehmen, wenn das von einem Dritten eingelegte Rechtsmittel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung deswegen dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse 29.01.2019 - 10 S 1919/17 -; vom 14.10.2015 - 10 S 1469/15 -, VBIBW 2016, 212 und vom 23.02.2016 - 3 S 2225/15 -, VBIBW 2016, 375). Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei kursorischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Kann hingegen wegen der Komplexität der Sach- und Rechtslage keine solche Abschätzung der Erfolgsaussichten der Hauptsache getroffen werden, sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (st. Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.03.2010 - 7 VR 1.10 -, juris Rn. 13 m.w.N.).

## 1. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Kritik des Antragstellers hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht berechtigt.

- a) Zwar ist der Antragsteller vor Erlass der Anordnung vom 26.06.2017 nicht angehört worden. Einer Anhörung bedurfte es aber auch nicht. Insbesondere ist die in § 28 Abs. 1 LVwVfG geregelte Anhörungspflicht nicht einschlägig, weil es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde nicht um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. insgesamt Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 53; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018, § 80 Rn. 258; Gersdorf, in: BeckOK VwGO, Stand 01.07.2018, § 80 Rn. 79 a.E.; jeweils m.w.N.)
- b) Die Auffassung des Antragstellers, es fehle am erforderlichen besonderen Vollzugsinteresse, vermag die Kammer in Anbetracht der nachvollziehbaren Ausführungen im Bescheid zur Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 26.05.2017 nicht zu teilen. Dort wird zurecht darauf Bezug genommen, dass infolge der Änderungsgenehmigung die strengeren Grenzwerte nach der 17. BlmSchV (teils auch vorzeitig, also vor Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften) einzuhalten sind. Verwiesen wird außerdem auf die Einsparung konventioneller fossiler Brennstoffe und die Reduzierung von CO2-Emmissionen sowohl im Hinblick auf die nicht mehr verwendeten fossilen Brennstoffe als auch auf die verkürzten Anfahrtswege bei EBS statt Regelbrennstoffen. So hat auch die Beigeladene im gerichtlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass ohne den Einsatz der EBS stattdessen Kohle verwendet werden müsste. Die Einsparung von 36.000 Tonnen Kohle pro Jahr erscheint daher ebenfalls ein nachvollziehbarer Grund, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

## 2. Gegenstand/Antrag

In der Sache selbst ist Gegenstand der gerichtlichen Prüfung der Hilfsantrag des Antragstellers, da der formulierte Hauptantrag mit dem Ziel der partiellen Überprüfung und Aufhebung der Genehmigung an der fehlenden Teilbarkeit des Verwaltungsakts

scheitert (a)). Eine teilweise Antragsrücknahme, wie sie die Beigeladene sieht, liegt hingegen nicht vor (b)).

a) Mit dem gestellten Hauptantrag kann der Antragsteller schon deswegen nicht durchdringen, weil die von diesem Antrag vorausgesetzte Teilbarkeit oder Aufspaltbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nicht gegeben ist. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung ist infolgedessen - wie hilfsweise beantragt - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung insgesamt.

Nach dem Hauptantrag des Antragstellers will er lediglich den Teil der Genehmigung angreifen, mit dem die Anhebung des Einsatzes von EBS bewilligt worden ist; nur insoweit begehrt er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Hintergrund dieses Hauptantrags ist, dass in den Inhaltsbestimmungen der streitigen Genehmigung aus Sicht des Antragstellers günstige Regelungen enthalten sind, nämlich die nunmehr von der Beigeladenen zu beachtenden niedrigeren Emissionswerte, etwa für Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide (vgl. insgesamt übersichtlich die Tabelle A vom 10.08.2017 - Bl. 187 der Gerichtsakte).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Genehmigung allerdings nicht dergestalt teilbar, dass die Erhöhung des EBS-Anteils (verfügt in Ziffer 1.1. des Bescheids) vom übrigen Inhalt getrennt betrachtet und angefochten werden kann.

Im Allgemeinen gilt ein Verwaltungsakt als teilbar, wenn nach erfolgreicher Anfechtung des rechtswidrigen Teils der verbleibende Rest als selbständiger Verwaltungsakt bestehen kann, ohne seine ursprüngliche Bedeutung zu ändern, was insbesondere bei nach Menge, Größe oder Zeit teilbaren Verwaltungsakten der Fall ist. An einer Teilbarkeit fehlt es hingegen, wenn der abgetrennte Teil nicht als selbstständiger Verwaltungsakt bestehen kann, ohne dass er zu einem Aliud wird. Antragsbedürftige Verwaltungsakte dürfen nicht unabhängig vom Willen des Antragstellers geteilt werden (Pietzcker, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018; § 42 Rn. 13; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 43 Rn. 193 ff.; Stuhlfauth, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 7. Aufl. 2018, § 113 Rn. 24 ff.; außerdem auch: BVerwG, Beschluss vom 02.05.2005 - 6 B 6.05 -, juris und Urteil vom 20.08.1992 - 4 C 13.91 -, DVBI 1993, 152).

Dem Ansinnen des Antragstellers, verschiedene Inhaltsbestimmungen zu erhalten, während andere (konkret die für die Beigeladene maßgeblichen Regelungen) wegfallen, kann ausgehend hiervon nicht gefolgt werden.

Der Antragsgegner hat die unter Ziffer 1 der Genehmigung getroffenen Regelungen zutreffend als Inhaltsbestimmungen festgelegt, die den Genehmigungsgegenstand und den Umfang konkretisieren, die also die Merkmale der genehmigten Anlage und ihres Betriebes eingrenzen, kennzeichnen oder näher qualifizieren (vgl. dazu Giesberts, in: BeckOK Umweltrecht, Stand 01.04.2019, § 12 BlmSchG Rn. 3). Die in den Ziffern 1.2 bis 1.12 enthaltenen Bestimmungen (die der Antragsteller im Übrigen in Teilen ebenfalls bemängelt) sind nicht unabhängig und selbstständig aufrecht zu erhalten, ohne dass sie zu einem Aliud würden. Folgte man der Ansicht des Antragstellers, würden mit Wegfall des vom Antragsteller als nachteilig empfunden Genehmigungsbestandteils (Genehmigung zur Erhöhung des EBS-Anteils) Regelungen verbleiben, die der Beigeladenen Pflichten auferlegten, etwa die Einhaltung bislang nicht oder höher festgesetzter Emissionsgrenzwerte. Aus einer Genehmigung mit Inhaltsbestimmungen würde die Festsetzung von Emissionswerten werden. Die nachträgliche Anordnung entsprechender Werte ist auf Grundlage des § 17 BlmSchG zwar grundsätzlich möglich. Dies wäre allerdings ein Aliud zu einer die Beigeladene im wesentlichen Punkt begünstigenden Änderungsgenehmigung, wie sie hier im Streit steht. Zudem entspräche dies weder dem Antrag der Beigeladenen noch dem, was Gegenstand der behördlichen Entscheidung war.

Da die Änderungsgenehmigung somit nicht teil- oder aufspaltbar ist, verbleibt als Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung entsprechend dem hilfsweise gestellten Antrag nur die Genehmigung insgesamt.

Es bedarf daher auch keiner weiteren Ausführungen dazu, inwieweit der formulierte Hauptantrag die in der Genehmigung ebenfalls enthaltenen Ausnahmen für Gesamt-kohlenstoff, Kohlenmonoxid und Ammoniak zu umfassen vermag, bezüglich derer der Antragsteller laut seiner Antragsbegründung ebenfalls eine Aufhebung der Änderungsgenehmigung anstrebt.

b) Soweit das Antragsbegehren, das der Antragsteller zunächst nicht anwaltlich vertreten formuliert hat, durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 08.12.2017 konkretisiert und ausformuliert worden ist (Bl. 98 der Gerichtsakte), handelt es sich nicht um eine teilweise Antragsrücknahme. Die Auffassung der Beigeladenen, der Antragsteller habe über den Gegenstand des Antrags im Schriftsatz vom 08.12.2017 hinaus einen Antrag nach § 123 VwGO gestellt, hinsichtlich dessen der Antrag zurückgenommen worden sei, teilt das Gericht nicht. Der Antragsteller hat insoweit (gekürzt) formuliert, er beantrage, das Regierungspräsidium zu verpflichten, eine Anordnung zu erlassen, dass die Beigeladene während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Grenzwerte des Bescheids vom 22.02.2017 einhalten müsse. Inwieweit die Änderungsgenehmigung rechtmäßig ist und ob diese in den genehmigenden Teil einerseits und die verfügten Grenzwerte andererseits teilbar ist bzw. die verfügten Grenzwerte Bestand haben, ist allerdings Gegenstand einer einheitlichen Prüfung, die im Rahmen des vorliegenden Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgt. Ob und inwieweit jenseits dessen im Rahmen des Klageverfahrens weitergehende (Klage-)Anträge gestellt und ggf. auch zurückgenommen worden sind, ist im vorliegenden Verfahren nicht von Belang. Einer teilweisen Einstellung des vorliegenden Antragsverfahrens bedarf es entgegen der Auffassung des Beigeladenen nicht.

## 3. Antragsbefugnis

Der Antragsteller ist antragsbefugt.

Da § 80a Abs. 3 VwGO der Sicherung der im Hauptsacheverfahren regelmäßig durch die Anfechtungsklage durchzusetzenden Rechte dient, gilt § 42 Abs. 2 VwGO auch für einen Antrag nach § 80a Abs. 3 VwGO (Gersdorf, in: BeckOK, VwGO, Stand 01.07.2018, § 80a Rn. 58 m.w.N.). Die Klagebefugnis setzt voraus, dass ein Kläger geltend machen kann, durch den streitigen Verwaltungsakt in eigenen Rechten verletzt zu sein, und dass nach ihrem Vorbringen die Verletzung dieser Rechte möglich ist. Zur Geltendmachung ist es in tatsächlicher Hinsicht erforderlich, aber auch ausreichend, dass er Tatsachen vorträgt, die es denkbar und möglich erscheinen lassen, dass er durch den Verwaltungsakt in einer eigenen rechtlich geschützten Position beeinträchtigt ist (BVerwG, Urteil vom 27.11.1996 - 11 A 100.95 -, juris Rn. 34). Maßgebend ist das substantiierte Klagevorbringen. Für die im Rahmen der Zulässigkeit nur zu prüfende Möglichkeit einer Rechtsverletzung genügt es mithin, dass ein Kläger Tatsachen

behauptet, die - wenn sie sich als zutreffend erweisen - eine Rechtsverletzung ergeben können (BVerwG, Beschluss vom 21.07.2014 - 3 B 70.13 -, juris Rn. 18). Die Möglichkeit der Rechtsverletzung ist dann auszuschließen, wenn offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Klägers verletzt sein können (BVerwG, Urteil vom 10.10.2002 - 6 C 8.01 -, juris Rn. 15; BVerwG, Urteil vom 30.03.1995 - 3 C 8.94 -, juris Rn. 39,). Ist der angefochtene Verwaltungsakt nicht an den Kläger gerichtet, liegt eine Rechtsverletzung nur dann vor, wenn der Verwaltungsakt ihm gegenüber Wirkungen entfaltet und gegen solche Vorschriften verstößt, die nach dem in ihnen enthaltenen, durch Auslegung zu ermittelnden Entscheidungsprogramm für die Behörde auch der Rücksichtnahme auf Interessen eines individualisierbaren, d.h. sich von der Allgemeinheit unterscheidenden Personenkreises dienen (BVerwG, Urteil vom 03.08.2000 - 3 C 30.99 -, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 16.03.1989 - 4 C 36.85 -, juris Rn. 41). Eine Verletzung subjektiver Rechte scheidet aus, wenn der Kläger sich nicht auf eine Norm stützen kann, die - zumindest auch - dem Schutz von Individualinteressen derart zu dienen bestimmt ist, dass die Träger der Individualinteressen die Einhaltung des Rechtssatzes verlangen können (BVerwG, Urteil vom 28.06.2000 - 11 C 13.99 -, juris Rn. 33).

Dies zugrunde gelegt ist der Antragsteller antragsbefugt. Es besteht jedenfalls die Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten.

Soweit die Beigeladene die Auffassung vertritt, der Antragsteller beziehe sich mit seiner Rüge, die SNCR-Anlage entspreche nicht dem Stand der Technik, auf die keinen Drittschutz entfaltende Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, findet dabei keine Berücksichtigung, dass der Antragsteller sich ausdrücklich auf seine Stellung als immissionsschutzrechtlicher Nachbar nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG und die Schutznormtheorie beruft. Er macht eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch Zunahme von Schadstoffen wie Stickoxide und Quecksilber infolge der Erhöhung des Anteils an EBS geltend. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist drittschützend, wobei dieser Drittschutz nach der Schutznormlehre darauf beschränkt ist, dass der betroffene Dritte nur die Verletzung von Schutzpflichten gerade ihm gegenüber geltend machen kann (Schmidt-Kötters, in: BeckOK UmweltR, Stand 01.12.2017, § 5 BlmSchG Rn. 88 ff.). Für den Antragsteller mit seinem Wohnort in nur ca. einem Kilometer Entfernung besteht auch die Möglichkeit einer Betroffenheit, zumal im streitigen Bescheid ein Radius

von 4,95 km als maßgeblich erachtet worden ist und auch die Beigeladene der Auffassung geäußert hat, das Grundstück des Antragstellers liege im Einwirkungsbereich der Anlage.

Soweit die Beteiligten das UmwRG im Zusammenhang mit der Frage der Antragsbefugnis des Antragstellers thematisieren, kommt es hierauf nicht an, da der Antragsteller bereits aus vorstehenden Gründen antragsbefugt ist. Gleiches gilt für die Frage, inwieweit der Antragsteller seine Antragsbefugnis auf Immissionsbelastungen stützen kann, wenn er seinen (Haupt-) Antrag so gestaltet, dass dieser die Bestimmungen der Genehmigungen zu den Emissionswerten nicht zum Gegenstand hat; im Übrigen erfolgt die Prüfung mangels Teilbarkeit der Genehmigung wie ausgeführt ohnehin umfassend.

## 4. Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist in der hier vorliegenden Konstellation eines im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die einem Dritten erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung (dazu: VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 19.06.2018 - 10 S 186/18 -, Leitsatz 1 sowie vom 25.01.2018 - 10 S 1691/17 -, Leitsatz 1; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 14.05.2012 - 10 S 2693/09 -, VBIBW 2012, 431).

# 5. Rechtsgrundlage für die Änderungsgenehmigung

Rechtsgrundlage für den Erlass der Änderungsgenehmigung ist § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Var. 3 BlmSchG. Danach bedarf die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Der genannte § 6 Abs. 1 BlmSchG bestimmt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

## 6. Formelle Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung

Mit seiner Kritik an der formellen Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung dringt der Antragsteller nicht durch. Dies betrifft sowohl die durchgeführte Vorprüfung nach dem UVPG (a)) als auch die Nichtbeteiligung der Stadt Balingen (b)) sowie die Einhaltung der Formanforderungen der 9. BlmSchV (c)).

## a) Verfahren - Vorprüfung

### aa) Ausreichen der Vorprüfung

Der Antragsteller bemängelt, dass die während des Genehmigungsverfahrens anzuwendenden Vorschriften zur UVP nicht eingehalten worden seien, insbesondere, dass keine UVP, sondern lediglich eine Vorprüfung durchgeführt worden sei. Dies führt nicht zum Erfolg des Antrags.

(1) Ob eine UVP durchzuführen war, ergibt sich für das streitige Genehmigungsverfahren aus den damals geltenden Vorschriften der §§ 3a bis e UVPG a.F. (Geltungszeitraum bis 28.07.2017). Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der ab dem 29.07.2017 geltenden Fassung (Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden (vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 07.06.2018 - 1 Bs 248/17 -, juris Rn. 30; VG Sigmaringen, Urteil vom 14.11.2018 - 10 K 118/17 -, juris Rn. 46).

Nach § 3e Abs. 1 UVPG a.F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden (Nr. 1) oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG (a.F.) ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, wobei in diese Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen sind,

für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist (Nr. 2).

§ 3e UVPG a.F. ist anwendbar, weil das Grundvorhaben mit seiner Produktionskapazität von 2.300 Tonnen seinerseits als UVP-pflichtig einzuordnen ist. Denn gemäß Ziffer 2.2.1 i.V.m. Spalte 1 Anlage 1 zum UVPG ist ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 Tonnen oder mehr pro Tag UVP-pflichtig. Dass für das Vorhaben zum Zeitpunkt der Ersterrichtung und -genehmigung noch keine UVP-Pflicht bestanden hat, ist unerheblich. Denn es kommt auf die aktuelle Gesetzeslage und nicht die Rechtslage zum Zeitpunkt der Zulassung an. Dies kommt in der Gesetzesformulierung "Vorhaben, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht" (nicht: "bestand") zum Ausdruck (Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 3e a.F. Rn. 10 f.).

Ein Fall des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG a.F. liegt nicht vor. Denn die Vorschrift ordnet eine unbedingte UVP-Pflicht nur für solche Änderungs- und Erweiterungsvorhaben an, die selbst, d.h. ohne Einbeziehung des Grundvorhabens, die Schwellenwerte für Größe oder Leistung eines "X-Vorhabens" nach Spalte 1 der Anlage 1 erreichen oder überschreiten (Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 3e (a.F.), Rn. 15). Die von Ziffer 2.2.1 i.V.m. Spalte 1 Anlage 1 genannte Größenordnung einer Produktionskapazität von 1.000 Tonnen oder mehr pro Tag wird durch die Änderung, wie sie der streitgegenständlichen Genehmigung zu Grunde liegt, nicht erreicht oder überschritten. Die Kapazität von 2.300 Tonnen pro Tag im Werk der Beigeladenen bleibt vielmehr unverändert.

Daher findet § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. Anwendung. Entscheidend ist danach, ob eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Zur UVP-Pflicht im Einzelfall bestimmt § 3c Satz 1 UVPG a.F., dass - sofern in der Anlage 1 zum UVPG für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist - eine UVP durchzuführen ist, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prü-

fung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

(2) Soweit der Antragsteller bemängelt, es habe keine Berücksichtigung gefunden, dass das Zementwerk in der Vergangenheit nicht Gegenstand einer UVP gewesen sei, verfängt dies ebenfalls nicht.

Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Zulässigkeit einer Vorhabenänderung, wie sie vorliegend im Streit steht, nach der Vorschrift des § 3e UVPG a.F. Insbesondere stellt diese in ihrem Abs. 1 Nr. 1 auf "durch die Änderung oder Erweiterung selbst" erreichte oder überschrittene Größen- oder Leistungswerte ab. § 3e Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG a.F. knüpft die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens daran an, ob eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass "die Änderung oder Erweiterung" erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind in die Vorprüfung durchaus auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine UVP durchgeführt worden ist (Halbsatz 2). Die nach der Änderung oder Erweiterung fortbestehenden Umweltauswirkungen des Grundvorhabens sind allerdings nicht Gegenstand der Vorprüfung. Sie sind vielmehr bei der Vorprüfung hinsichtlich des Änderungs- bzw. Erweiterungsvorhabens (lediglich) als Vorbelastung zu berücksichtigen (dazu BVerwG, Urteil vom 24.10.2013 - 7 C 36.11 -, Rn. 38; OVG NRW, Urteil vom 25.02.2015 - 8 A 959/10 -, juris Rn. 129).

Aus diesem Grund sind Prüfungsgegenstand im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG zunächst die unmittelbar zu ändernden Anlagenteile und Verfahrensschritte. Soweit sich die Änderung auf die Bestandsanlage auswirkt, erstreckt sich die Prüfung außerdem auf die hiervon betroffenen Anlagenteile und Verfahrensschritte. Dementsprechend hat die Immissionsprognose als Zusatzbelastung alle nach den Umständen des Einzelfalls mit der Änderung ursächlich verbundenen Immissionen zu erfassen. Dagegen ist die Gesamtanlage nicht Gegenstand der Prüfung. Immissionen, die durch nicht änderungsbetroffene Anlagenteile oder Verfahrensschritte hervorgerufen werden, haben bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zumindest im Grundsatz außer Betracht zu bleiben und sind - wie ausgeführt - lediglich als Teil der

Vorbelastung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 24.10.2013 - 7 C 36.11 -, Rn. 38).

Von diesen Grundsätzen geht auch der Antragsgegner aus. Er lässt - anders als es der Antragsteller meint - nicht etwa außer Acht, dass die bislang vorhandene Zement-klinkeranlage ihrerseits Immissionen verursacht, sondern berücksichtigt dies im Rahmen der Vorbelastung. In der Änderungsgenehmigung wird insoweit im Abschnitt "Umweltverträglichkeitsprüfung" (Seite 18, 3.2.2.2) zur Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen auf das lufthygienische Gutachten des TÜV Süd vom 20.08.2014 Bezug genommen, welches gerade nicht nur auf Mehrbelastungen durch die Änderung abstellt (also nicht nur auf eine Differenz zwischen Ist- und Planzustand), sondern auf die zu erwartenden Immissionen insgesamt (dazu ausführlicher im Weiteren unten bei 6. a) cc) (3) (c) auf S. 30 ff.).

(3) Auch die Argumentation des Antragstellers, es bestehe jedenfalls eine UVP-Pflicht qua erheblicher Auswirkungen nach § 16 BlmSchG, überzeugt nicht.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, aus dem Umstand, dass ein "großes Genehmigungsverfahren" nach § 16 BlmSchG durchgeführt worden sei, sei auf eine UVP-Pflichtigkeit zu schließen. Er knüpft damit an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 BlmSchG an. Dieser verlangt, dass nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (Satz 1 Halbsatz 1) sowie, dass diese Auswirkungen nicht die Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG erfüllen, sie also nicht offensichtlich gering sind. Der Antragsteller argumentiert, aus der Anwendung von § 16 Abs. 1 BlmSchG sei zu schließen, die nachteiligen Auswirkungen seien offensichtlich nicht gering (Satz 2), sondern vielmehr für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich. Hieraus folge eine UVP-Pflicht qua erheblicher Auswirkungen.

Dies lässt sich der bereits mehrfach angesprochenen Vorschrift für die Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben in § 3e UVPG a.F. allerdings nicht entnehmen. Insbesondere ist der Begriff der "erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung" in § 3e Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG a.F. nicht gleichzusetzen oder vergleichbar mit den vorgenannten Formulierungen in § 16 Abs. 1 BImSchG. So kommt es etwa im Rahmen

des § 3e UVPG a.F. für die Erheblichkeit zu erwartender Umwelteinwirkungen darauf an, ob ihnen bei einer umweltzentrierten, am Ziel wirksamer Umweltvorsorge orientierten Bewertung nach den Maßstäben des einschlägigen Fachrechts Genehmigungsrelevanz zukommt, was dann der Fall ist, wenn die Zulassung wegen spezifischer Umweltrisiken der Änderung oder Erweiterung versagt oder mit Schutzauflagen versehen werden könnte (Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 3e UVPG a.F., Rn. 30). Dagegen knüpft § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Blm-SchG daran an, dass Auswirkungen nachteilig sein können. Die nachteiligen Auswirkungen müssen nicht sicher auftreten, sondern dies soll gerade geprüft werden. Es genügt deshalb, dass solche Folgen einer Änderung nach dem Maßstab praktischer Vernunft nicht ausgeschlossen sind (Jarass, BlmSchG, 12. Aufl. 2017, § 16 Rn. 12; BayVGH, Beschluss vom 14.09.2015 - 22 CS 15.1509 -, BeckRS 2015, 52654, Rn. 21). Und dass keine offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG gegeben sind, bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass sie im Sinne des UVPG "erheblich nachteilig" sind. Dies ergibt sich schon aus dem Offensichtlichkeitserfordernis des § 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG, der auch als "Bagatellklausel" bezeichnet wird (Büge/Ziegler, in: BeckOK Umweltrecht, Stand 01.04.2019, § 16 Blm-SchG Rn. 14). Die Vorschrift erfasst ohnehin nur Auswirkungen, bei denen eine Verletzung der genannten Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr.1 BlmSchG ohne nähere Prüfung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Im Zweifel bzw. dann, wenn erst nähere Prüfungen erforderlich sind, liegen die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG nicht vor (Jarass, BlmSchG, 12. Aufl. 2017, § 16 Rn. 14 m.w.N.). Insgesamt knüpfen die Tatbestände aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und aus Abs. 1 Satz 2 BlmSchG für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit bereits an die bloße Möglichkeit relevanter Auswirkungen an.

Jenseits der Problematik, inwieweit sich die Begriffe des BImSchG mit denen des UVPG überschneiden, ist ein Vorhaben, das möglicherweise nachteilige Auswirkungen haben kann, nicht gleichzusetzen mit einem, das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat. Gleiches gilt für ein Vorhaben, das nicht offensichtlich geringe Auswirkungen hat.

(4) Insgesamt ist klarzustellen, dass die hinter der Argumentation des Antragstellers stehende Auffassung, es müsse jedenfalls irgendwann einmal eine UVP stattfinden,

keine Stütze im Gesetz findet. Vielmehr wird für die Änderung bzw. Erweiterung von Bestandsvorhaben - auch Altvorhaben, die bei ihrer Zulassung keiner UVP-Pflicht unterlagen - mit § 3e UVPG a.F. geregelt, wann eine UVP durchzuführen oder eben ggf. auch entbehrlich ist.

Vorliegend ist auf Grundlage des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG lediglich eine Vorprüfung, keine umfängliche UVP erforderlich gewesen.

bb) Prüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Vorprüfung Bei der Prüfung der Anforderungen des UVPG sind die Besonderheiten zu berücksichtigen, die das UmwRG für den Bereich des Umweltrechts aufstellt.

§ 4 UmwRG regelt die gerichtliche Kontrolle von Verfahrensvorschriften, insbesondere der Durchführung einer Vorprüfung nach dem UVPG. So besteht nach § 4 Abs. 1 UmwRG ein Aufhebungsanspruch für die dort genannten absoluten Verfahrensfehler, die - abweichend von den allgemeinen Regelungen aus § 46 LVwVfG und § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO - zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung unabhängig davon führen, ob sie sich auf das Ergebnis der Sachentscheidung ausgewirkt haben (Seibert, Die gerichtliche Kontrolle von Verfahrensvorschriften nach § 4 UmwRG, NVwZ 2019, 337; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 29.01.2019 - 10 S 1919/17 -, EnWZ 2019, 131 Rn. 9; BVerwG, Beschluss vom 15.11.2018 - 4 B 13.18 -, juris Rn. 5). Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines dem UmwRG unterfallenden Vorhabens verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des UVPG, nach der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erforderliche UVP (lit. a) oder die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit (lit. b) weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG steht eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG genügt, einer nicht durchgeführten Vorprüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b UmwRG gleich. Des Weiteren kann nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens auch verlangt werden, wenn eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 18 UVPG oder im Sinne von § 10 BlmSchG weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist. Schließlich sieht § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 UmwRG eine Aufhebung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens vor, wenn ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der nicht geheilt worden ist, nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat.

Eine Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG kommt nur bei gänzlichem Unterbleiben einer UVP bzw. einer Vorprüfung in Betracht. Dies kann allerdings auch dann gegeben sein, wenn sich die mangelhafte, etwa auf unzureichender Tatsachengrundlage erfolgte Vorprüfung verfahrensmäßig dahin auswirkt, dass eine eigentlich gebotene UVP unterbleibt. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG dient insoweit der Sicherstellung, dass ein förmliches Verfahren nach den Mindeststandards des UVP-Rechts nicht durch Fehlbewertung im Rahmen der Vorprüfung umgangen werden kann (dazu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 29.01.2019 - 10 S 1919/17 -, EnWZ 2019, 131 Rn. 10 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20.12.2011 - 9 A 31.10 -, juris Rn. 33).

Die aufgrund der Vorprüfung getroffene behördliche Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, unterliegt allerdings nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die behördliche Einschätzung ist im gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVGP (hier: § 3c UVPG a.F.; entsprechend in § 7 UVPG n.F.) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 3a Satz 4 UVPG a.F. bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG n.F.). Damit wird der zuständigen Behörde eine zur Einschränkung der gerichtlichen Kontrolldichte führende Beurteilungsermächtigung eingeräumt. Die behördliche Entscheidung im gerichtlichen Verfahren ist (nur) darauf zu überprüfen, ob der Sachverhalt vollständig und richtig erfasst wurde, ob die Verfahrensregeln und die rechtlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden, ob das anzuwendende Recht verkannt wurde oder ob sachfremde Erwägungen vorliegen (Seibert, Die gerichtliche Kontrolle von Verfahrensvorschriften nach § 4 UmwRG, NVwZ 2019, 337 [343]; BVerwG, Urteile vom 18.12.2014 - 4 C 36.13 -; vom 17.12.2013 - 4 A 1.13 -; vom 21.11.2013 - 7 C 40.11 -; vom 27.06.2013 - 4 C 1.12 -; vom 09.07.2008 - 9 K 14.07 -, alle juris). Gefordert ist eine Plausibilitätskontrolle, bei der die von der Behörde für ihr Prüfergebnis gegebene Begründung zu Grunde zu legen ist. Nachträglich gewonnene Erkenntnisse, die die Auswirkungen in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten, können für die Tragfähigkeit des Prüfergebnisses und damit der verfahrenslenkenden Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP nicht maßgeblich sein (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 06.07.2015 - 8 S 534/15 -, juris Rn. 70; Fellenberg/Schille, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 4 UmwRG Rn. 29).

## cc) Ordnungsgemäße Durchführung der Vorprüfung

Ausgehend vom damit zu Grunde zu legenden Maßstab des § 3a Satz 4 UVPG a.F. führen die Rügen des Antragstellers nicht zum Erfolg seines Antrags. Denn die Vorprüfung wurde den Vorgaben des § 3c UVPG a.F. folgend durchgeführt und das Ergebnis ist nachvollziehbar.

## (1) Rechtsgrundlage der Vorprüfung

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG a.F. ist, sofern in der Anlage 1 zum UVPG für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien sind nach der genannten Anlage 2 etwa die Merkmale des Vorhabens wie dessen Größe, die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, die Abfallerzeugung, die Umweltverschmutzung, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (dazu in Nr. 1), der Standort des Vorhabens (Nr. 2) sowie die Merkmale der möglichen Auswirkungen, etwa deren Ausmaß, Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität (Nr. 3). Bei den Vorprüfungen ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG a.F. zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Einzubeziehen ist auch, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (§ 3c Satz 4 UVPG a.F.). Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren (§ 3c Satz 6 UVPG a.F.).

## (2) Formelle Rechtmäßigkeit der Vorprüfung

Weder die Kritik des Antragstellers zum Verfahrensablauf ((a)) noch zur Form ((b)) überzeugen.

## (a) Verfahren der Vorprüfung

Mit seiner Rüge bezüglich des Verfahrensablaufs dringt der Antragsteller nicht durch.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, entgegen der Regelung des § 3a UVPG a.F. sei die Vorprüfung nicht unverzüglich, also nicht ohne schuldhaftes Zögern, erfolgt, sondern erst nach gut zwei Jahren. Es existiere lediglich die nachträglich erstellte Aktennotiz vom 01.12.2016. Obwohl das TÜV-Gutachten bereits vom 20.08.2014 datiere, sei die Entscheidung, auf eine UVP zu verzichten, erst zum Zeitpunkt des Aktenvermerks vom 01.12.2016 gefallen. Angesichts dessen befremde es, dass am 12.08.2016 öffentlich bekannt gemacht worden sei, dass bereits zu diesem Zeitpunkt eine Vorprüfung erfolgt sein solle. Da das Protokoll erst am 27.01.2017 an die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums gegangen sei, sei offenkundig, dass die Vorprüfung keinen Einfluss mehr auf die Genehmigung gehabt haben könne.

§ 3a Satz 1 UVPG a.F. regelt, dass die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG a.F., andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich feststellt, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG a.F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Zum Zeitpunkt der Feststellung einer UVP-Pflicht unterscheidet § 3a UVPG a.F. damit drei Sachverhalte, die jeweils die Pflicht zur Feststellung auslösen, nämlich auf Grundlage der Initiative des Vorhabenträgers bereits vor Beginn des Zulassungsverfahrens infolge eines entsprechenden Antrags auf Feststellung der UVP-Pflicht oder Ersuchen um Unterrichtung nach § 5 UVPG a.F. ("Scoping") oder aber auf eigene Initiative der Behörde nach Beginn des Zulassungsverfahrens. Das Gesetz verlangt, dass die Feststellung unverzüglich getroffen wird. Es müssen also mit Eintritt der die Feststellungspflicht auslösenden Voraussetzungen (gesonderter Antrag des Vorhabenträgers bzw. Ersuchen nach § 5 vor Stellung des Zulassungsantrags oder Beginn des Zulassungsverfahrens durch Stellung des Zulassungsantrags) die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen von der Behörde zügig und zielorientiert durchgeführt werden.

Das Unverzüglichkeitskriterium darf allerdings nicht als schematisch anzuwendendes Regulativ verstanden werden, das die Verwaltung dazu zwingt, alle auftretenden Vorgänge roboterhaft nach dem gleichen Prüfmuster und innerhalb derselben kurzen Fristen abzuarbeiten. Die Ausfüllung dieses Merkmals lässt vielmehr Raum für eine flexible Handhabung. Damit ist es möglich - und im Sinne einer sachgerechten Feststellung auch geboten -, Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen (dazu insgesamt: Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 3a UVPG a.F., Rn. 8 f.). Eine Vorprüfung kann bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (BVerwG, Urteil vom 20.08.2008 - 4 C 11.07 -, juris).

Dies zu Grunde gelegt ist ein Verfahrensfehler mit der Folge der Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung nicht festzustellen.

Der Antrag der Beigeladenen vom 06.10.2014 ging am 09.10.2014 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Im Weiteren wurden Stellungnahmen diverser Träger öffentlicher Belange eingeholt und die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, im Rahmen derer auch eine Vielzahl eingegangener Einwendungen zu bearbeiten waren. Der Antragsgegner hat im Einklang mit den Behördenakten ausgeführt, die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung seien bewusst erst nach dem Erörterungstermin vom 06.07.2016 dokumentiert worden, da dieser vorrangig der Informationsgewinnung und der Erkenntnisschöpfung gedient habe. Dies steht im Einklang mit den Ausführungen in der Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG vom 12.08.2016 (Bl. 183 der Behördenakten), in der u.a. ausgeführt wird, im Rahmen der Vorprüfung sei festgestellt worden, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen sei, da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen habe, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nachdem im Herbst 2016 endgültig von einer UVP abgesehen worden sei, sei - in Einklang mit § 3c Satz 6 UVPG - mit der Dokumentation der Durchführung und des Ergebnisses der Vorprüfung begonnen worden, wie sie der zuletzt am 01.12.2016 ergänzten Dokumentation (Bl. 216 der Behördenakten) zu entnehmen sei.

Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Weder das Abwarten des Erörterungstermins, in dem sich ggf. weitere Anhaltspunkte hätten ergeben können, noch der zeitliche Versatz zwischen der bekanntgemachten Feststellung vom 12.08.2016 und der endgültigen Fertigstellung des Vermerks über die Vorprüfung vom 01.12.2016 - nur ca. dreieinhalb Monate - lassen ein schuldhaftes Zögern erkennen. Festzuhalten ist, dass es auf das Datum des einige Monate vor der Antragstellung erstellten TÜV-Gutachtens nicht ankommen kann, sondern frühestens auf den Eingang des Antrags der Beigeladenen. Dass zwischen diesem Eingang vom 09.10.2014 und der Feststellung vom 12.08.2016 bzw. dem endgültigen Vermerk vom 01.12.2016 ungefähr zwei Jahre verstrichen sind, ist angesichts der Komplexität des Vorhabens nicht zu bemängeln.

Selbst wenn eine unverzügliche Feststellung im Sinne des § 3a UVPG nicht vorläge, würde dies nicht zum Erfolg des Antrags führen. Denn die Unverzüglichkeit der Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP ist in erster Linie im Interesse des Vorhabenträgers selbst in das Gesetz aufgenommen worden (HessVGH, Urteil vom 01.06.2004 - 2 A 3239/03 -, BeckRS 2004, 151919 Rn. 79 m.w.N.). Aus einem verzögerten Ablauf der Vorprüfung einen Drittschutz des Unverzüglichkeitserfordernisses mit der Folge der Rechtswidrigkeit der Genehmigung herleiten zu wollen, widerspräche auch dem Umstand, dass die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 und 2 (L)VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann (dazu ausführlich: HessVGH, Beschluss vom 19.03.2012 - 9 B 1916/11 -, juris Rn. 49 m.w.N.). Ein Dritter kann seinen Rechtsbehelf nicht erfolgreich auf einen solchen Verfahrensfehler stützen.

# (b) Form/Begründung der Vorprüfung

Der Antragsteller rügt im Zusammenhang mit der Vorprüfung durch den Antragsgegner außerdem, es fehle an einem Protokoll zur Vorprüfung bzw. zu deren Ergebnis. Allerdings scheint auch der Antragsteller jedenfalls in seinem weiteren Vortrag davon auszugehen, dass der Vermerk vom 01.12.2016, der im Übrigen ausdrücklich mit "Dokumentation der Durchführung und des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 6 UVPG" überschrieben ist, ein "Protokoll" darstellt.

Nach § 3c Satz 6 UVPG a.F. sind die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung zu dokumentieren. Nicht verlangt wird die Dokumentation der Vorprüfung selbst. Nicht einmal eine zusammenfassende Darstellung der ermittelten Umweltauswirkungen ist erforderlich. Für die von § 3c Satz 6 UVPG a.F. geforderte Dokumentation reicht es vielmehr aus, wenn die Genehmigungsbehörde die für ihre Entscheidung in der Vorprüfung maßgeblichen Gründe grob skizziert und damit eine Kontrolle ermöglicht, ob die getroffene Entscheidung sich hinreichend an den gesetzlichen Vorgaben orientiert hat (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 20.07.2018 - 10 S 2378/17-, BeckRS 2018, 16415 Rn. 16; Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 3c UVPG a.F. Rn. 30).

Angesichts dessen genügt die Dokumentation vom 01.12.2016 den Anforderungen des § 3c Satz 6 UVPG a.F.

## (3) Materielle Rechtmäßigkeit der Vorprüfung

Auch die inhaltlichen Bedenken des Antragstellers vermag die Kammer nicht zu teilen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG a.F. sind nach der von dem Antragsteller durchgeführten überschlägigen Prüfung und unter Berücksichtigung der erforderlichen Prüftiefe nicht festzustellen.

(a) Die Vorprüfung des Einzelfalls hat nur eine verfahrenslenkende Funktion. In ihrer Prüftiefe beschränkt sie sich auf eine überschlägige Vorausschau, die die eigentliche UVP mit ihrer obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundenen besonderen Richtigkeitsgewähr für die Prüfergebnisse nicht vorwegnehmen darf. Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls darf daher nicht mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe "durchermittelt" werden. Sie darf sich aber auch nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen, wobei der Behörde ein Einschätzungsspielraum zusteht, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 20.12.2011 - 9 A 31.10 -, NVwZ 2012, 575 und vom 18.12.2014 - 4 C 36.13 -, NVwZ 2015, 1233; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 06.07.2015 - 8 S 534/15 -, juris Rn. 70; Fellenberg/Schille, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 4 UmwRG Rn. 29).

(b) Im Bescheid zur Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 hat das Regierungspräsidium Tübingen dargelegt, dass die Vorprüfung ergeben habe, dass eine UVP nicht durchzuführen sei, da das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG ausgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führe, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen seien. Hierzu wurde auf das lufthygienische Gutachten vom 20.08.2014 (Ordner Antragsunterlagen Tz. 22, Nr. 3.4.1.) verwiesen. Die luftverunreinigenden Stoffe gemäß der Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft bzw. der 39. BlmSchV seien betrachtet und das laufende Verfahren zur Aufstellung eines Luftreinhalteplans für die Stadt Balingen seien berücksichtigt worden. Es sei eine Ausbreitungsberechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft ermittelt und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet worden. Ergebnis der Ausbreitungsberechnung sei gewesen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe bei der Erhöhung der eingesetzten EBS von derzeit 60 % auf 100 % nicht zu erwarten seien.

Weiteres lässt sich hierzu außerdem dem Aktenvermerk vom 01.12.2016 entnehmen ("Dokumentation zur Durchführung und des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 6 UVPG", Bl. 216 der Behördenakten). Dort wird u.a. zur Thematik "Umweltverschmutzung und Belästigungen" (1.4) ausgeführt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe bei einem geplanten Einsatz von EBS nicht zu erwarten seien. Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 12.07.2013 sei der Beigeladenen im Versuchszeitraum 15.07.2013 bis 18.10.2013 genehmigt worden, probeweise bis zu 100 % EBS einzusetzen. Damit hätten die Emissionen bei 60 % EBS mit den Emissionen bei 100 % EBS verglichen werden können. Bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse aus der Fahrweise 60 % EBS im Vergleich zu der mit 100 % habe sich in der Betriebsweise Verbundbetrieb keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen gezeigt. Mit Ausnahme der Ammoniakemissionen treffe dies auch beim Vergleich der Ergebnisse aus den Fahrweise 60 % und 100 % EBS für die Luftschadstoffe im Direktbetrieb zu. Besonderes Augenmerk habe bei der Prüfung den Luftschadstoffkomponenten nach der 1. Anlage zur 17. BlmSchV (Schwermetalle, Benzo(a)pyren sowie Dioxine und Furane) gegolten. Hier hätten sich keine signifikanten Änderungen gezeigt. Unabhängig vom Einsatz von EBS lägen die Emissionskonzentrationen für Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid bei der bestehenden Anlage

zur Herstellung von Zementklinkern oberhalb der Regelgrenzwerte der 17. BlmSchV. Die Emissionskonzentrationen seien auf die Zusammensetzung der Rohmaterialien zurückzuführen und nicht abfallbedingt. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Luftschadstoffemissionen des Drehofens der Zementklinkerproduktion erfolge auf Grundlage des vorgenannten lufthygienischen Gutachtens vom 20.08.2014. Es seien die luftverunreinigenden Stoffe gemäß Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft bzw. der 39. BlmSchV betrachtet worden. Die Vorbelastung durch das Zementwerk sei berücksichtigt worden. Durch die Erhöhung der EBS-Rate auf bis zu 100 % würden sich lediglich Auswirkungen auf den LKW-Verkehr ergeben. Die Zahl der Transporte für EBS werde sich im Jahresschnitt geringfügig verringern. Zusammenfassend (3.) wird festgehalten, insgesamt betrachtet seien keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, die die Schutzgüter Luft oder Boden beeinträchtigen könnten. Auch erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche oder Lärm seien nicht zu besorgen. Weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen seien, sei die Durchführung einer UVP nach Einschätzung des Regierungspräsidiums nicht erforderlich.

Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

(c) Insbesondere steht dies im Einklang mit dem Gutachten des TÜV Süd vom 20.08.2014.

Aus dem Gutachten ergibt sich nachvollziehbar das im streitigen Bescheid vom 22.02.2017 zusammengefasste Ergebnis sachverständiger Prüfung, wonach infolge der mit dem Vorhaben verbundenen Emissionsminderung im Vergleich zum genehmigten Ist-Zustand keine zusätzlichen Schadstoffbelastungen entstehen, sondern eine Verbesserung der lufthygienischen Situation zu erwarten sei (Seite 5/Ziffer 1.2). Es findet eine Verringerung der Luftschadstoffemissionen und -immissionen statt. Wegen der strengeren Emissionswerte der 17. BImSchV fallen die Immissionsbeiträge teilweise deutlich geringer aus als im Ist-Zustand (Seite 40/Nr. 6.2). Dies ergibt sich plastisch aus der Gegenüberstellung der Immissionswerte für den Drehrohrofenbetrieb im Ist- und Planzustand (Seite 52/Tabelle 20). Danach verringert sich etwa der Gesamtstaub von 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ und das Ausmaß der Stickstoff(di)oxide von 500 mg/m³ auf 200 mg/m³, was eine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand von - 50 %, -

60 % und - 70 % bedeutet (vgl. ausführlich S. 55/Tabelle 22). Im Übrigen sind die Werte gleichbleibend (etwa für Quecksilber, Chlorverbindungen, Fluorverbindungen etc.). Für Kohlenmonoxid- und Ammoniakemissionen, für die bislang keine Emissionsbegrenzungen gelten, finden nunmehr erstmals Grenzwerte Beachtung. Für Gesamtstaub, Stickoxide und Schwefeldioxid ergibt sich eine deutliche Abnahme der Jahresemissionen um ca. 50 bis 70 % (Seite 55). Entsprechend fasst das TÜV-Gutachten die Luftschadstoffsituation so zusammen, dass auf Grund irrelevanter Immissionsbeiträge bzw. Unterschreitung der Grenz- und Orientierungswerte für die Gesamtbelastung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe, insbesondere Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch den Betrieb des Zementwerks beim geplanten Einsatz von 100 % EBS auszuschließen sind und teilweise sogar infolge der bereits dargestellten, deutlichen Reduktion einzelner Emissionen eine Verbesserung der lufthygienischen Situation führen (Seite 62).

Somit belegt das Gutachten, an dem die Kammer zu zweifeln keinen Anlass hat, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vom Vorhaben nicht ausgehen, wobei dabei gerade nicht nur auf eine Differenz zwischen dem Ist-Zustand und zusätzlichen weiteren Immissionen im geplanten Betrieb abgestellt wird, sondern die Immissionen des Planbetriebs mit 100 % EBS insgesamt berücksichtigt werden (also auch die aus dem Ist-Betrieb).

Ohnehin ist dabei zu beachten, dass etwaige Defizite in den Fachgutachten nicht dem Regime des § 4 UmwRG unterfallen (BVerwG, Urteil vom 28.11.2017 - 7 A 17.12 -, NVwZ-Beilage 2018, 29, Rn. 28 ff.). Jenseits der hieraus resultierenden Einschränkung in der Berücksichtigung etwaiger Fehler hat der Antragsteller das Gutachten letztlich nicht substantiiert angegriffen, sondern nur allgemein die Ansicht vertreten, die Behörde sei zur Einholung eigener Gutachten verpflichtet und dürfe sich nicht nur auf die Wiedergabe des Gutachtens beschränken.

(d) Auch mit seiner Kritik, der Antragsgegner habe bei der durchgeführten Vorprüfung fälschlicherweise nicht auf die von der Beigeladenen ebenfalls betriebenen Ölschieferverbrennungsanlage abgestellt, dringt der Antragsteller nicht durch.

Denn diese ist nicht Bestandteil des für die Prüfung nach dem UVPG maßgeblichen Vorhabens.

Ob ein Vorhaben im Sinne des UVPG vorliegt, lässt sich der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 4 UVPG entnehmen, welche wiederum auf Anlage 1 zum UVPG verweist. In dieser Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben ist, wie bereits ausgeführt, in Ziffer 2.2 die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen genannt. Dagegen handelt es sich bei der Ölschieferverbrennungsanlage - wie die Beigeladene unwidersprochen und nachvollziehbar vorgetragen hat - um eine Anlage, die technisch von der Zementklinkerherstellung vollständig getrennt ist. Sie unterfällt Nr. 4, Spalte 2b des Anhangs der 4. BImSchV, unterliegt eigenen Zulässigkeitsanforderungen und fällt wegen seiner bergrechtlichen Bedeutung in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg.

# b) Verfahren - Beteiligung der Stadt Balingen

Auch dass die Stadt Balingen nicht im Verfahren beteiligt wurde, führt nicht zum Erfolg des Antrags. Zwar gehören zu den Verfahrensfehlern im Sinne von § 4 UmwRG grundsätzlich auch Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die die äußere Ordnung des Verfahrens, d.h. den Verfahrensablauf als solchen, betreffen (s.o.). Dazu zählen insbesondere auch Regelungen über die Beteiligung anderer Behörden (BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018 - 7 B 15.17 -, Rn. 20 und Urteil vom 28.11.2017 - 7 A 17.12 juris, Rn. 29). Allerdings bestimmt § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 11 Nr. 3 UmwRG, dass auf Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG - darunter fallen u.a. natürliche Personen - die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Der so in Bezug genommene § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG erfasst in seinem lit. c Verfahrensfehler, welche der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen haben. Hieraus ergibt sich, dass § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG für einen Individualkläger inhaltlich dahingehend modifiziert ist, dass der Verfahrensfehler gerade diesem die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen haben muss (dazu Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 4 UmwRG Rn. 23; Fellenberg/Schille, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 4 UmwRG, Rn. 65). Dass durch eine fehlende Beteiligung der Stadt Balingen dem Antragsteller seinerseits die Möglichkeit der Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen worden wäre, ist nicht ersichtlich und dieses behauptet der Antragsteller auch gar nicht.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwieweit sich - etwa aus § 10 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG - für die Stadt Balingen ein Beteiligungserfordernis ergeben soll. Auch hat der Antragsgegner zutreffend darauf hingewiesen, dass der Stadt Balingen das Verfahren bekannt war, nicht zuletzt weil die öffentlichen Bekanntmachungen über das Amtsblatt der Stadt Balingen erfolgt sind und sie im Zusammenhang mit der Entstehung ihres Luftreinhalteplans Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erhalten hat (vgl. dazu auch die Mitteilung der Stadt Balingen, wonach dieser die Rüge des Antragstellers bzw. der hinter ihm stehenden Bürgerinitiative betreffend die "Nicht-Beteiligung" der Stadt bekannt war: Bl. 209 S. 2 der Behördenakten, Mail vom 18.10.2016).

## c) Form: Anforderungen der 9. BlmSchV

Auch der vom Antragsteller vorgebrachte Formfehler, wonach der Antrag und die Änderungsgenehmigung nicht den Anforderungen der 9. BlmSchV genügen sollen, liegt nicht vor.

aa) Soweit der Antragsteller rügt, es fehlten in den Antragsunterlagen die nach § 4a der 9. BlmSchV erforderlichen Angaben, weil die Art und die Menge der EBS und die Schadstoffanteilsberechnung in früheren Genehmigungen nicht hinreichend exakt bestimmt seien und sich die Erhöhung der Abfallmenge um nahezu 80 % nicht in den Unterlagen wiederfinde, überzeugt dies nicht.

§ 4a Abs. 3 der 9. BImSchV in der bis zum 13.12.2017 gültigen Fassung regelte (wie auch die aktuelle Fassung), dass Angaben über Art und Menge der zur Verbrennung vorgesehen Abfälle (Nr. 1), die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle (Nr. 2), die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle (Nr. 3), den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen (Nr. 4), die Maßnahmen für das Zuführen der

Abfälle und den Einbau der Brenner, sodass ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird (Nr. 5) und die Maßnahmen, wie die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen eingehalten werden (Nr. 6) enthalten sein müssen.

Warum die eingereichten Unterlagen dem nicht genügen sollen, ist in Anbetracht der von der Beigeladenen eingereichten Angaben, insbesondere unter der Rubrik Nr. 2 "Antragsunterlagen" (Antragsordner Tz. 4) auf Seite 6 f. zur Brennstoff-Übersicht, Nr. 2.2.3 zu Produktionsverfahren und Stoffbilanz (Antragsordner Tz. 7) sowie unter Nr. 3.1 zu Schadstoffanreicherung im Werkstoffkreislauf (Antragsordner Tz. 16), nicht ersichtlich.

Zurecht weist die Beigeladene auch darauf hin, dass es sich selbst im Falle ungenügender Antragsunterlagen um einen nur relativen Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG handeln würde, für den i.V.m. § 46 LVwVfG nur dann eine Aufhebung der Genehmigung in Betracht käme, wenn der Fehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hätte, wofür vorliegend nichts vorgetragen oder ersichtlich ist.

bb) Inwieweit die Änderungsgenehmigung selbst nicht den Anforderungen der 9. Blm-SchV entsprechen soll, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Auch weshalb hieraus die formelle Rechtswidrigkeit des Bescheids folgen und infolgedessen der Antrag des Antragstellers erfolgreich sein soll, erschließt sich nicht.

# d) Zusammenfassung zur formellen Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung

Insgesamt dringt der Antragsteller damit mit seinen Bedenken zur formellen Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung nicht durch.

# 7. Materielle Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung

## a) Rechtsgrundlage

Die Änderungsgenehmigung beruht auf § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Var. 3 BlmSchG. Danach bedarf die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich

sein können (wesentliche Änderung). Dass nachteilige Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, also eine entsprechende Möglichkeit besteht (dazu s.o. unter 6. a) aa) (3), Seite 20 f.), ist unstreitig und auch nach Auffassung des Gerichts zutreffend.

Materiell erfordert die Erteilung einer Änderungsgenehmigung, dass die Änderung der Anlage den Voraussetzungen des § 6 BlmSchG entspricht. Dessen Voraussetzungen kommen in der Form zum Tragen, wie sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Änderungsgenehmigung gelten. Daher sind zunächst gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 BlmSchG die Grundpflichten des § 5 BlmSchG sowie die Anforderungen von Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG einzuhalten (Jarass, BlmSchG, 12. Aufl. 2017, § 16 Rn. 35 f.).

Der genannte § 5 BlmSchG regelt in seinem Absatz 1, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2), Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3) sowie Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4). § 7 BlmSchG betrifft die nach dem BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen, darunter auch die vorliegend relevanten Verordnungen der 17. (dazu s.u. 7. c.), Seite 38 ff.) und der 9. BlmSchV (dazu s.u. 7.f.), Seite 42 f.).

Die danach einzuhaltenden Anforderungen erfüllt das Änderungsvorhaben der Beigeladenen, wie sich aus den Ausführungen der Änderungsgenehmigung nachvollziehbar entnehmen lässt. Insoweit kann auch nochmals auf das in Teilen bereits referierte lufthygienische Gutachten des TÜV-Süd vom 20.08.2014 Bezug genommen werden.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Einwände überzeugen nicht.

## b) Stand der Technik (SNCR und SCR)

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, der Betrieb des Drehofens mit einer SNCR-Anlage entspreche nicht dem Stand der Technik. Stand der Technik sei allein eine SCR-Anlage. Nur mit einer solchen Katalysator-Anlage könnten die gesetzlichen Grenzwerte für Ammoniak, Gesamtkohlenstoff, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Schwermetalle und Dioxine eingehalten werden. Das von der Beigeladenen angeführte BVT-Merkblatt sei längst überholt. Aktueller Stand sei das AISV-Eckpunktepapier. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Stands der Technik sei der der Genehmigungserteilung, nicht der des Antrags. Dem Antragsgegner sei bekannt, dass mit der SNCR-Anlage die technisch mögliche Rauchgasreinigung nicht möglich gewesen sei.

Auch hiermit dringt der Antragsteller nicht durch.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verlangt, dass insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. In § 3 Abs. 6 Satz 1 BlmSchG ist der Stand der Technik definiert als Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 Blm-SchG sind bei der Bestimmung des Standes der Technik insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen werden erfüllt.

Dass ausschließlich die vom Antragsteller favorisierte SCR-Anlage dem Stand der Technik entsprechen würde, lässt sich allerdings auch dem vom Antragsteller herangezogenen AISV-Eckpunktepapier ("Eckpunktepapier des Bund/Länder-Ausschusses für Immissionsschutz zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie betreffend den Stand der Technik bei der Verhinderung der Emissionen an Stickstoffoxiden und Ammoniak in der Zementindustrie mit Drehrohröfen" vom

22.09.2015 - vgl. 96 der Behördenakten) nicht entnehmen, das aktueller ist als der von der Beigeladenen im Rahmen der Antragstellung in Bezug genommene Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.03.2013 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (dazu Abl. L 100, dort insb. S. 17 unter Nr. 19c) . Auf ersteres verweist auch das Umweltministerium in seinem Schreiben vom 21.12.2015 (Bl. 100 der Behördenakten), auf das der Antragsteller in seiner Antragsschrift Bezug nimmt.

Das AISV-Eckpunktepapier geht zwar durchaus davon aus, dass in der Regel von der Zumutbarkeit einer SCR-Anlage auszugehen sei. Auf Grund der Technologieoffenheit des BImSchG werden aber auch andere Verfahren als möglich dargestellt. Insbesondere finden sich in Nr. 7 (Seite 3 f.) Ausführungen dazu, dass im Einzelfall von einer SCR-Anlage abgesehen und eine Ausnahme im Hinblick auf die Ammoniak-Grenzwerte in Betracht kommen kann. Als Rahmenbedingungen für Bestandsanlagen wird verlangt, dass im Verbundbetrieb die Ammoniakgrenzwerte eingehalten werden und Ausnahmen nur die zeitlich weit untergeordneten Direktbetriebsphasen betreffen, für die ein eigener Grenzwert für den Direktbetrieb angestrebt werden soll. Anzustreben ist ein Tagesmittelwert von 60 mg/m³ als Tagesmittelwert (Punkt 1). Der Direktbetrieb soll in den Betriebsstunden eine klar untergeordnete Rolle spielen, nämlich maximal 15 % der jährlichen Betriebsstunden (Punkt 2). Gefordert wird außerdem ein Ammoniak-Grenzwert als Jahresmittelwert im Umfang von maximal 25 mg/m³ (Punkt 3).

Dem wird auch die streitige Änderungsgenehmigung gerecht. Im Verbundbetrieb ist ein Tagesmittelwert von 30 mg/m³ vorgeschrieben (Seite 2, Ziffer 1.2.1 g Alt. 1 und S. 2, Ziffer 1.3.1 g Alt. 1). Für den Direktbetrieb wird ein Wert von 80 mg/m³ genannt (Ziffer 1.2.1 g Alt. 2 und 1.3.1 g Alt. 2), also 20 mg/m² über dem nach o.g. Punkt 1 anzustrebenden Wert. Für die diesbezüglich erteilte Ausnahme im Direktbetrieb (Seite 24 der Änderungsgenehmigung) wird dargelegt, dass auch für die in der Regel einzusetzende SCR-Anlage für Ausfallzeiten (etwa 5 % der Jahresstunden oder 438 Stunden/Jahr) höhere Emissionsgrenzwerte (u.a.) für Ammoniak festgesetzt werden. Die Genehmigungssituation für Ammoniak (wie auch Stickstoffoxide) von SCR-Anlagen im Vergleich zur High-Efficiency-SNCR-Anlage befinden sich danach in einer vergleichbaren Größenordnung, dies sowohl hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte als auch der

Zeiten erhöhter Emissionen (bei der SCR-Anlage durch die dortigen Ausfallzeiten, bei der High-Efficiency-Anlage im Rahmen des Direktbetriebs). Zusätzlich würden die höheren Ammoniakemissionen durch einen Emissionsgrenzwert von 25 mg/m³ als Jahresmittelwert begrenzt. Auch die Direktbetriebszeiten wurden bis 31.12.2018 auf 600 Stunden (was bei 365 Tagen a 24 Stunden einem Anteil von 6,8 % entspricht) und ab 01.01.2019 auf 438 Stunden (also 5 %) begrenzt, sodass der im o.g. Punkt 2 angeführte Anteil von 15 % für die Direktbetriebsstundenanzahl klar unterschritten ist. Auch der unter Punkt 3 genannte Jahresmittelwert von 25 mg/m³ ist in der Änderungsgenehmigung ausdrücklich festgehalten (Seite 6, Ziffer 1.3.3 b)).

Zusammenfassend liegt der Genehmigung des Betriebs mit der High-Efficiency-SNCR-Anlage zu Grunde, dass bei Verbundbetrieb die Grenzwerte eingehalten werden und die für den Direktbetrieb gewährten Ausnahmen im Vergleich mit den erhöhten Emissionen im Rahmen der Ausfallzeiten einer SCR-Anlage angezeigt erschienen.

Dass angesichts dessen eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme vorliegen und gegen den Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verstoßen würde, überzeugt nicht.

Ohnehin dürfte sich der Antragsteller selbst dann, wenn entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Stand der Technik nicht eingehalten wäre, auf einen etwaigen Verstoß nicht berufen können. Denn die Vorsorgepflicht vermittelt keinen Drittschutz (BVerwG, Beschlüsse vom 15.01.2009 - 7 B 47.08 -, AbfallR 2009, 93 und vom 09.04.2008 - 7 B 2.08 -, NVwZ 2008, 789 sowie Urteile vom 11.12.2003 - 7 C 19.02 -, NVwZ 2004, 229 und vom 20.12.1999 - 7 C 15.98 -, NVwZ 2000, 440; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 17.03.1997 - 10 S 3305/96 -, NVwZ 1998, 766; Schmidt-Kötters, in: BeckOK Umweltrecht, Stand 01.12.2017, § 5 BImSchG Rn. 121; Dietlein, in: Landmann/Rohmer Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 5 BImSchG Rn. 163).

## c) Unzulässige Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller bemängelt zudem, dass Ausnahmegrenzwerte in der Änderungsgenehmigung rechtswidrig seien. Konkret nennt der Antragsteller Inhaltsbestimmungen der Änderungsgenehmigung zu Tages- (Ziffer 1.2.1 f und 1.3.1 f) und Jahresmittelwert von Gesamtkohlenstoff (Ziffer 1.3.3 c, zum Gesamtkohlenstoff insgesamt s.u. aa)). Er

bemängelt auch den Tagesmittelwert für Ammoniak im Direktbetrieb (Ziffer 1.2.1 g und Ziffer 1.3.1.g), den Jahresmittelwert von Ammoniak (Ziffer 1.2.3b) und die Direktbetriebszeiten in Ziffer 1.11 von 600 h/Jahr bis 31.12.2018 und 438 h/Jahr ab 01.01.2019 (zu Ammoniak, auch im Direktbetrieb: s.u. bb)). Auch den Tagesmittelwert für Kohlenmonoxidemissionen kritisiert er (Ziffer 1.9, s.u. cc)). Er meint, sie überschritten die nach der 17. BlmSchV bei weitem.

#### aa) Gesamtkohlenstoff

Der in den Ziffern 1.2.1 f und 1.3.1 f geregelte Mittelwert von 50 mg/m³ für Gesamtkohlenstoff, der vom Regelgrenzwert von 10 mg/m³ abweicht, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragsgegners zur insoweit gewährten Ausnahme nicht zu beanstanden.

Nach Nr. 2.1.2 Alt. 2 der Anlage 3 der 17. BlmSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen für die Tagesmittelwerte für Gesamtkohlenstoff genehmigen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen zusätzliche Emissionen an Gesamtkohlenstoff entstehen. Auf dieser Grundlage hat der Antragsgegner den Antrag der Beigeladenen auf Gewährung einer entsprechenden Ausnahme geprüft. Inwieweit die hierzu in der Änderungsgenehmigung (Seite 27 ff.) getroffenen Feststellungen und Darlegungen nicht zutreffen sollten, ist nicht ersichtlich und wurde vom Antragsteller auch nicht substantiiert dargelegt, sondern er verweist ohne weitere Erläuterung auf deren Rechtswidrigkeit.

#### bb) Ammoniak

Für die Ausnahmen für Ammoniakemissionen im Direktbetrieb sowie zum Jahresmittelwert kann auf die obigen Ausführungen zum Stand der Technik bei Einsatz einer High-Efficiency-SNCR-Anlage (s.o. 7.b), Seite 36 ff.) sowie auch die Ausführungen im angegriffenen Bescheid (dort S. 24 ff.) verwiesen werden. Gleiches gilt für die Direktbetriebszeiten von 600 h/Jahr bzw. 438 h/Jahr, bezüglich der er letztlich ohne nähere Begründung nur unter Verweis auf (rechnerisch unzutreffend) "täglich ca. zwei Stunden zusätzliche Luftverschmutzung durch fehlende Hauptfilter-Klickermahlanlage" moniert.

## cc) Kohlenmonoxidemissionen

Auch mit seiner Kritik an der Ausnahme zu den Kohlenmonoxidemissionen dringt der Antragsteller nicht durch. Er verweist darauf, die vom Umweltministerium vorgegebenen Grenzwerte würden überschritten. Er bezieht sich auf eine behördeninterne E-Mail des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.12.2016 (Bl. 217 der Behördenakten), in der ausgeführt wird, das Umweltministerium trage die Ausnahme hinsichtlich des Kohlenmonoxids nicht mit. Nach seiner Auffassung sei eine gestufte Festlegung der Kohlenmonoxid-Grenzwerte denkbar. Vorerst solle der beantragte Grenzwert von 2.000 mg/m³ genehmigt werden, welcher nach zwei Jahren auf 1.500 mg/m³ abgesenkt würde. Nach fünf Jahren solle die Ausnahme für Kohlenmonoxid auslaufen.

In der Tat wurde dies in die Ausnahme der Änderungsgenehmigung so nicht übernommen. Der Tagesmittelwert beträgt gemäß Ziffer 1.9 der Genehmigung 2.000 mg/m³, wobei diese Ausnahme bis 31.12.2018 begrenzt war. Für den Zeitraum nach dem 31.12.2018 wurde eine Ausnahme nicht erteilt.

Jenseits der Frage, inwieweit eine etwaige Rechtswidrigkeit dieser Ausnahme sich nicht ohnehin durch Zeitablauf erledigt hat, ist festzuhalten, dass auch insofern im angegriffenen Bescheid (Seite 30 ff.) nachvollziehbar erläutert ist, auf welcher Grundlage der Antragsgegner zur Gewährung der Ausnahme kam.

So ermöglicht § 24 Abs. 1 der 17. BlmSchV i.V.m. Nr. 2.4.2 der Anlage 3 der 17. Blm-SchV eine solche Ausnahme. Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BlmSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden, die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist und die Anforderungen diverser, im einzelnen genannter Richtlinien eingehalten werden. Nach Nr. 2.4.2 der 3. Anlage zur 17. BlmSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers von dem für Kohlenmonoxid festgelegten Emissionsgrenzwert abweichen, sofern diese Ausnahmen auf

Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen oder sonstigen Stoffen zusätzliche Emissionen an Kohlenmonoxid entstehen.

Von der danach bestehenden Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme hat der Antragsgegner in Anbetracht der Ausführungen in dem vom Antragsteller nicht bemängelten Gutachten zu den natürlich rohstoffbedingten Kohlenmonoxidemissionen (Ordner Antragsunterlagen Tz. 20, Nr. 3.3.1.) nachvollziehbar Gebrauch gemacht und - wiederum in Einklang mit dem Gutachten - den Tagesmittelwert von 2.000 mg/m³ Kohlenmonoxid genehmigt (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zu "CO" auf Seite 23 des Gutachtens sowie die Empfehlung auf S. 24 des Gutachtens für eine Emissionsbegrenzung im Umfang von 2.000 mg/m³ im Tagesmittel). Der Antragsgegner hat außerdem auf Seite 31 der Änderungsgenehmigung nochmals ausdrücklich festgehalten, unter welchen (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen die Ausnahme erteilt wird.

### d) Eignung der Messmethoden

Der Antragsteller rügt weiter, die in der Genehmigung enthaltenen Vorgaben bzw. Methoden für die Messungen der Schadstoffe seien ungeeignet, die Sicherstellung der Grenzwerte zu garantieren. Nur seltene Messungen von nur wenigen Minuten oder Stunden könnten bei derart wechselnden Ausgangsparametern nicht repräsentativ sein. Denn die Abgaszusammensetzung werde durch den Verbrennungsmix und die Anlagensteuerung wesentlich beeinflusst. Zudem würden die Messkampagnen 14-tägig vorangekündigt. Parameter und Messungen würden allein dem Betreiber zur Eigenmessung überlassen. Es fehlten Vorgaben, wann welche EBS verwendet werden dürften. Teilweise sollten die Messungen nur zwei Stunden dauern.

Auch dem kann so nicht gefolgt werden. So werden die Luftschadstoffe Gesamtstaub, Stickoxide, Schwefeloxide, Ammoniak, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Quecksilber sowie gasförmige anorganische Chlorverbindungen kontinuierlich, also dauerhaft, gemessen (vgl. dazu Ziffer 2.2.5.1 der Änderungsgenehmigung sowie die Ausführungen auf Seite 9 des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 31.08.2017, Bl. 40 der Gerichtsakte). Zusätzlich finden in vorgeschriebenen Intervallen Einzelmessungen statt (Ziffer 2.2.5.3 der Änderungsgenehmigung). Diese liegen nicht allein im Wirkbereich

der Beigeladenen. So sind sie durch eine dritte Stelle zu überprüfen (dazu etwa Ziffer 2.2.5.3.1 und 2). Die Möglichkeit der Beteiligung des Regierungspräsidiums ist dadurch sichergestellt, dass dieses spätestens 14 Tage vor Beginn der Messungen von Messtermin, Messplanung und der beauftragten Messstelle zu informieren ist (Ziffer 2.2.5.3.3 der Änderungsgenehmigung). Auch dass der Beigeladenen keine Vorgaben zu Ausgangsparametern gemacht würden, trifft nicht zu. So sind die Messungen getrennt für die Betriebsarten Direktbetrieb und Verbundbetrieb durchzuführen und beim bis zu diesem Zeitpunkt maximal gefahrenen EBS-Anteil vorzunehmen (Ziffer 2.2.5.3.2). Insgesamt verweist auch bereits die Änderungsgenehmigung zur entsprechenden Einwendung (Seite 36) zutreffend darauf, dass sich die Vorgaben, unter welchen Bedingungen Einzelmessungen zu erfolgen haben, aus § 18 Abs. 4 der BImSchV ergeben, wonach vorgeschrieben ist, dass Messungen vorzunehmen sind, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Eben dies regelt entsprechend auch die Änderungsgenehmigung.

## e) Anforderungen des § 21 Abs. 2a, 3 der 9. BlmSchV

Der Antragsteller argumentiert unter Hinweis auf die seiner Auffassung nach fehlende Eignung der Messmethoden bzw. mangelhafte Schadstoffausstoßüberwachung außerdem, der Änderungsbescheid sei materiell rechtswidrig, weil er den Anforderungen des § 21 Abs. 2a, Abs. 3 der 9. BlmSchV nicht entspreche. Die erheblichen Anforderungen hinsichtlich der EBS-Zusammensetzung, der Feuerungszusammensetzung und der Schwermetallüberwachung würden nicht erfüllt. Eine Gesamtstundenfeuerungsleistung werde nicht angegeben. Auch die Anordnung einer Eigeneingangskontrolle der angelieferten Kunststoffe erfolge dem Wunsch der Beigeladenen entsprechend nicht.

Auch dies ist nicht ersichtlich.

§ 21 Abs. 2a Satz 1 der 9. BlmSchV bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auch weitere Angaben enthalten muss, etwa Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger

Anforderungen, Anforderungen an die regelmäßige Wartung, die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs sowie Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung. Der außerdem genannte § 21 Abs. 3 der 9. BIm-SchV regelt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen anzuwenden ist, Angaben enthalten muss über die Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (Nr. 1), die gesamte Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungskapazität der Anlage (Nr. 2), die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (Nr. 3), die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (Nr. 4) und den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen (Nr. 5).

Inwiefern dem vorliegend nicht Genüge getan sein soll, ist nicht ersichtlich.

Dass die Anforderungen zu EBS-Zusammensetzung und zur Feuerungszusammensetzung nicht erfüllt sein sollen, ist in Ansehung der Vorgaben vorgenannter Bestimmungen nicht erkennbar. Art und Menge der zugelassenen Abfälle sowie die Kapazität der Anlage ergeben sich aus der Änderungsgenehmigung (vgl. S. 16, Tabelle 1, die in der Tabellenbezeichnung sogar explizit "Art und Menge" nennt). Hinsichtlich der vom Antragsteller genannten Anforderungen an die Schwermetallüberwachung ist nochmals auf die bereits dargestellten Überwachungsmechanismen, insbesondere die kontinuierlichen und die Einzelfallmessungen, hinzuweisen (s.o. 7.d), Seite 41 f.). Die Notwendigkeit einer Anordnung einer Eigeneingangskontrolle der angelieferten Kunststoffe ist § 21 Abs. 2a, 3 der 9. BlmSchV nicht zu entnehmen. Im Übrigen weist die Änderungsgenehmigung zu der erhobenen Einwendung, wonach EBS vor dem Einsatz nicht untersucht würden bzw. nicht ausreichend untersucht und aufbereitet seien,

zutreffend darauf hin, dass die eingesetzten Abfälle definierten Qualitätskriterien entsprechen müssen, was innerhalb des hierfür eingerichteten Qualitätssicherungssystems der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung unterliege (vgl. insgesamt Seite 39 f. der Änderungsgenehmigung).

## 8. Ergebnis

Insgesamt dürften die von Antragsteller vorgebrachten Argumente und Einwände daher nicht zum Erfolg der Klage in der Hauptsache führen. Hieran anknüpfend bleibt daher der vorliegende Antrag ohne Erfolg. Soweit der Antragsteller anspricht, es sei auf Grund der durch den Betrieb zu erwartenden Nachteile infolge der Immissionen der Anlage von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegeben, führt dies angesichts vorstehender Ausführungen zu den mit der Änderungsgenehmigung auch eintretenden Verbesserungen der Immissionssituation ebenfalls nicht zum Erfolg des Antrags.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 3 Halbsatz 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts orientiert sich an Nr. 19.2, 2.2, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

#### Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

#### Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer "schlichten" E-Mail genügt nicht.

Prof. Dr. Heckel

Baudis

Schumacher

Beglaubigt:

Böschek,

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle